

Satzung

über den Dienst in der Wasserwehr (Wasserwehrsatzung) in den Ortschaften der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Auf der Grundlage des § 14 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBL LSA S. 492) sowie den §§ 8 Abs. 1 und 30, 31 und 35 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte in seiner Sitzung am *16.12.2015* nachfolgende Satzung über den Dienst in der Wasserwehr in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte beschlossen:

Die Ortschaften der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte sind erfahrungsgemäß regelmäßig von Hochwasser und Eisgefahren bedroht.
Aus diesem Grunde richtet die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte eine Wasserwehr ein.
Nähere Bestimmungen dazu werden in dieser Satzung geregelt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Territorium der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte mit den Ortschaften Bellingen, Birkholz, Bittkau, Cobbel, Demker, Grieben, Hüselitz, Jerchel, Kehnert, Lüderitz, Ringfurth, Schellendorf, Schernebeck, Schönwalde, Tangerhütte, Uchtdorf, Uetz, Weißewarte und Windberge

§ 2 Einrichtung und Aufgaben der Wasserwehr

- (1) Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte richtet einen Wach- und Hilfsdienst für Wassergefahren (Wasserwehr) ein.
Die Arbeit dieser Wasserwehr schließt alle Maßnahmen ein, zu denen die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, gemäß § 14 des Wassergesetzes LSA verpflichtet ist.
Aus allen Ortschaften der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte sind Mitglieder für die Wasserwehr zu gewinnen.
- (2) Maßnahmen der Wasserwehr sind zur Unterstützung der Wasserbehörde unbedingt notwendig, wenn durch Hochwasser, Eisgefahr und andere Ereignisse, Anlagen oder Einrichtungen des Hochwasserschutzes in Überschwemmungsgebieten bedroht sind (Wassergefahr) oder das Schadensereignis bereits eingetreten ist.
- (3) Die Wasserwehr gliedert sich auf in den Leiter der Wasserwehr, dessen Stellvertreter, die Leiter und Stellvertreter in den einzelnen Deichabschnitten und die Personen im Wach- und im Hilfsdienst.

Die Deichläufer im Wachdienst haben ihren Deichabschnitt genau zu kennen.
Im Hochwasserfall muss der zugeordnete Deichabschnitt kontinuierlich kontrolliert werden.

- (4) Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte trifft zur Unterstützung der Wasserbehörde bei der Abwehr der in § 2 Absatz 2 dieser Satzung beschriebenen Gefahren die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen.
Sie hält hierfür die erforderlichen Hilfsmittel bereit.
Diese sind im beigelegten Organisationsplan aufgeführt.

Ab Ausrufen der Alarmstufe II werden außerdem konkrete Einsatzpläne für die Deichläufer von den Einsatzleitern der Deichabschnitte erstellt.

- (5) Für die in der Verordnung über den Hochwassermeldedienst (HWM VO vom 25.11.2014 (GVBL LSA S. 489) und in der Hochwassermeldeordnung vom 01.12.2014 (MBL.S. 587) genannten Hochwassermeldepegel ergeben sich ab Ausrufung der Alarmstufe III für die Wasserwehr folgende unterstützende Aufgaben:

1. Wachdienst

- a) Beobachtung der Wasserstandentwicklung oder Eisführungen und Einschätzung einer möglichen Gefahr für die Bevölkerung sowie für Hab und Gut
- b) Beobachtung und Beurteilung der Deiche / Dämme, Ufermauern Siele/Schöpfwerke, Wehre u. dgl.
- c) Überwachung bedrohter Objekte (Brücken/Durchlässe, Gebäude am Ufer, Produktionsanlagen u. dgl.)

2. Hilfsdienst

- a.) bei der Bekämpfung bestehender Hochwasser und Eisgefahr
- b.) bei der Sicherung und Reparatur von Schadstellen an Deichen; Aufkadung und Verstärkung
- c.) bei der Sicherung der Funktionstüchtigkeit von wasserwirtschaftlichen Anlagen (Siele, Schöpfwerke, mobile Pumpenanlagen und dgl.)
- d.) bei der Sicherung und der durch die zuständige Behörde angeordneten Räumung gefährdeter Gebäude
- e.) Unterstützung bei der Sicherung von Brücken
- f.) Vorhaltung, Vervollständigung und Pflege der Hochwasserschutzlager in der EG Stadt Tangerhütte

Die Wasserwehr kann auch an allen sonstigen Gewässern in Überschwemmungsgebieten und an anderen vom Hochwasser betroffenen Orten und Schwerpunkten im Territorium der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte eingesetzt werden, wenn die Hochwasserlage dies erfordert.

Über den jeweiligen Einsatz entscheidet der Bürgermeister als Leiter der Wasserwehr.

Über die eingeleiteten Maßnahmen ist die zuständige Wasserbehörde durch den Leiter der Wasserwehr zu informieren.

- (6) Der Bürgermeister der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte hat in Abstimmung mit der Wasserbehörde des Landkreises Stendal für die Alarmierung und den Einsatz der Wasserwehr einen Organisations- und Einsatzplan zu erstellen und mindestens einmal jährlich oder aus konkretem Anlass fortzuschreiben.
Der Plan und die Fortschreibung sind den in dem Plan genannten Personen bekanntzugeben.
Ebenso ist der Umfang der vorzuhaltenden Hochwasserbekämpfungsmittel mit der Wasserbehörde abzustimmen.

- (7) Der Organisationsplan muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Benennung der vom Bürgermeister bestimmten Führungskräfte, deren Stellvertreter und weiterer Mitglieder der Wasserwehr
- den Versammlungsort im Falle der Alarmierung.
- die Art der Alarmierung.
- die Bezeichnung und Beschreibung der Deich- und Flussabschnitte und der Hochwasserschutzanlagen.
- das Verzeichnis und die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel
- die persönliche Ausrüstung
- die Ablösung und Versorgung
- die Nachrichtenübermittlung
- den Schadenersatz für jedes einzelne Mitglied der Wasserwehr

Der Organisationsplan ist ortsüblich bekanntzumachen.

- (8) Der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte obliegt die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder der Wasserwehr.
- (9) In Abstimmung mit der Wasserbehörde ist mindestens einmal jährlich eine Zusammenkunft der Wasserwehr zu organisieren. Diese Zusammenkünfte dienen zu Schulungszwecken, zum Erfahrungsaustausch und zur Auswertung der Einsätze.

Ebenso nehmen die Abschnittsleiter der Deichabschnitte bzw. deren Stellvertreter an zentralen Wasserwehrs Schulungen teil.

§ 3 Zuständigkeit

- (1) Der Bürgermeister der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte ist der Leiter der Wasserwehr und damit für die Unterstützung der Wasserbehörde bei der Abwehr der in § 2 Abs. 2 dieser Satzung beschriebenen Gefahren zuständig.

Er ruft entsprechend § 2 Abs. 4 den Einsatzfall für die Wasserwehr aus.

- (2) Der Leiter der Wasserwehr bzw. die von ihm beauftragten Einsatzkräfte leiten den Einsatz der Wasserwehr vor Ort.
Sie haben den Weisungen der zuständigen Wasserbehörde Folge zu leisten.

§ 4

Verfahren zur Aufstellung der Wasserwehr

- (1) Der Bürgermeister kann folgende Personen zum Dienst in der Wasserwehr auswählen:

- die nach § 30 KVG LSA zu ehrenamtlicher Tätigkeit verpflichteten Bürger
- Mitarbeiter der Verwaltung sowie alle Arbeiter und Angestellte der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

- (2) Die nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung ausgewählten Personen werden vom Bürgermeister zum ehrenamtlichen Dienst in der Wasserwehr berufen.
Die Berufung enthält:

- die Bezeichnung der ehrenamtlichen Tätigkeit
- den Beginn und sofern nicht unbefristet, das Ende der Dienstpflicht
- den Versammlungsort im Falle der Alarmierung
- die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten

Diesen Einsatzkräften ist der aktuelle Hochwasser- und Einsatzplan sowie der Organisationsplan auszuhändigen.

- (3) Die zu ehrenamtlicher Tätigkeit verpflichteten Bürger können den Dienst in der Wasserwehr nur aus wichtigen Gründen ablehnen oder ihr Ausscheiden verlangen. Als ein wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn der Verpflichtete durch sein Alter, seine Berufs- oder Familienverhältnisse, seinen Gesundheitszustand oder anderweitige in seiner Person liegende Umstände an der Übernahme des Dienstes in der Wasserwehr verhindert ist.
- (4) Bürger, die sich freiwillig für den Dienst in der Wasserwehr melden, sind nach Prüfung vorrangig zu bestellen, sofern sie den Anforderungen zur Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben entsprechen.

§ 5

Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall

- (1) Die nach § 4 Abs. 1 bestellten Personen haben gem. § 35 KVG LSA Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaussfalls.
Erstattungen erfolgen nur auf Antrag bei der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Bismarckstr. 5, 39517 Tangerhütte.

Die Ansprüche sind schriftlich nachzuweisen und werden nur in nachgewiesenem Umfang ersetzt.

- (2) Die Ansprüche auf Ersatz von Fahrtkosten und Verdienstaussfall sind nicht übertragbar und erlöschen 1 Jahr nach dem Ende des Monats, in dem sie entstanden sind.
- (3) Für den Ersatz von Sachschäden findet die Sachschadensrichtlinie (RdErl. des MF vom 2.11.2012, MBL LSA S. 585) entsprechend Anwendung.
Materielle Schäden, die im Zuge der Tätigkeit in der Wasserwehr entstehen, werden auf Antrag ersetzt. Die Ansprüche erlöschen ein Jahr nach dem Ende des Monats, in dem sie entstanden sind.
Vorsatz ist vom Ersatz ausgeschlossen.

Für Personenschäden, die nachweislich durch Vorsatz verursacht wurden, haftet die EG Stadt Tangerhütte nicht.

- (4) Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall durch den Arbeitgeber ersetzt.
Selbstständigen wie z.B. Gewerbetreibende, Angehörige freier Berufe usw. wird auf Antrag der nachgewiesene Einnahmeverlust, der durch Zeitverlust im Rahmen ihrer regelmäßigen Arbeitszeit entstanden ist, beglichen.

Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit er zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wurde.

§ 6

Zahlungsweise

- (1) Die in den vorgenannten Bestimmungen aufgeführten Auslagen, übrige Entschädigungen, Fahrtkosten, Dienstaufwandsentschädigungen usw. werden entsprechend den Zahlungsmodalitäten auf ein von dem ehrenamtlich Tätigen eingerichtetes Konto gezahlt.
Eventuell zu viel gezahlte Beträge sind zurückzuerstatten oder werden verrechnet.
Der Empfänger der oben genannten Aufwandsentschädigungen hat der Gemeinde die notwendigen Kontodaten mitzuteilen und ggf. zu aktualisieren.
Barauszahlungen erfolgen nicht.

- (2) Für die steuerliche bzw. sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Beträge sind die Empfänger verantwortlich. Der Erlass des MI vom 09.11.2010 (MBL LSA S. 638) geändert durch Erlass vom 16.10.2013 (MBILSA S. 608) ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 14 des Wassergesetzes LSA in Verbindung mit § 31 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer ohne wichtigen Grund
1. die Übernahme des Dienstes in der Wasserwehr ablehnt

oder

 2. trotz der Berufung nach § 4 Abs. 2 die Ausübung des Dienstes in der Wasserwehr verweigert

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1 000 € geahndet werden.

- (2) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr.1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. S. 602) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 BGBl. I S. 2353 ist die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

§ 8 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 9 Bekanntmachung/Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Wasserwehrsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte vom..... außer Kraft.

Tangerhütte, d. 16.12.2015



Andreas Brohm
Bürgermeister

